
Vereinte Nationen – Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

CRPD/C/23/D/41/2017

30. September 2020, Original: Spanisch

Nichtamtliche Übersetzung, Schlussredaktion Prof. Dr. Felix Welti

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Vom Ausschuss gemäß Artikel 5 angenommene Stellungnahme des Fakultativprotokolls in Bezug auf die Mitteilung Nr. 41/2017*, **

Mitteilung eingereicht von:	Rubén Calleja Loma und Alejandro Calleja Lucas
Angebliche Opfer:	Rubén Calleja Loma und Alejandro Calleja Lucas
Vertragsstaat:	Spanien
Datum der Mitteilung:	2. Mai 2017 (Erstvorlage)
Referenzen:	Beschluss angenommen gemäß Regel 70 der Geschäftsordnung des Ausschusses, dem Vertragsstaat am 28. August 2020 übermittelt (nicht in Dokumentenform ausgestellt)
Datum der Annahme der Stellungnahme:	28. August 2020
Thema:	Recht auf eine inklusive Bildung für ein Kind mit Down-Syndrom
Verfahrensfragen:	Zulässigkeit; Nicht-Begründung von Ansprüchen
Inhaltliche Fragen:	Recht auf integrative Bildung, Diskriminierung und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung aufgrund von Behinderung, Respekt von Heim und Familie
Artikel der Konvention:	7, 13, 15, 17, 23 und 24 in Verbindung mit Artikel 4
Artikel des Fakultativprotokolls:	1 und 2

** Die folgenden Mitglieder des Ausschusses nahmen an der Prüfung der Mitteilung teil Ahmad Alsaif, Danlami Umaru Basharu, Monthian Buntan, Imed Eddine Chaker, Gertrude Oforiwa Fefoame, Mara Cristina Gabrielli, Amalia Gamio Rios, Jun Ishikawa, Samuel Njuguna Kabue, Kim Mi Yeon, László Gábor Lovász, Robert George Martin, Dmitry Rebrov, Jonas Ruskus, Markus Schefer, Risnawati Utami.

1. Die Verfasser der Mitteilung sind Rubén Calleja Loma und Alejandro Calleja Lucas, beide Spanier, geboren am 25. August 1999 bzw. am 25. Oktober 1962. Zum Zeitpunkt der Vorlage dieser Mitteilung war Rubén ein Kind und focht die Verwaltungsentscheidung des Vertragsstaates an, ihn wegen seines Down-Syndroms in ein Sonderschulzentrum einzuschreiben. Die Beschwerdeführer behaupten, Opfer einer Verletzung ihrer Rechte nach den Artikeln 7, 13, 15, 17, 23 und 24 in Verbindung mit Artikel 4 der Konvention durch den Vertragsstaat zu sein. Rubén wird durch seinen Vater, Herrn Calleja Lucas, vertreten¹. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen trat für den Vertragsstaat am 3. Mai 2008 in Kraft.

A. Zusammenfassung der von den Parteien vorgelegten Informationen und Argumente

Die Fakten, wie sie von den Autoren präsentiert werden

2.1 Im September 2009 begann Rubén im Alter von 10 Jahren das vierte Jahr der obligatorischen Grundschulausbildung an der öffentlichen Schule Antonio González de Lama de León, wo er in den Jahren zuvor mit Unterstützung einer pädagogisch-technischen Assistentin studiert hatte. Bis dahin war seine Integration in die Schule mit seinen Klassenkameraden und Lehrern gut gewesen. Zu Beginn des 4. Jahres akzeptierte sein Betreuer X ihn jedoch wegen seiner Behinderung nicht, diskriminierte ihn und setzte ihn Situationen des Verlassenwerdens und der Misshandlung aus. Nach einer Zeugenaussage vom 23. Januar 2012 vor dem Verwaltungsgericht Nr. 1 in León sagten zwei Mütter von Rubéns Klassenkameraden aus, der Betreuer habe den Autor sogar am Hals gepackt, ihm gedroht, ihn aus dem Fenster zu werfen, und gedroht, ihn mit einem Stuhl zu schlagen. Der Betreuer teilte Rubéns Eltern mit, dass er "ungesellig und gefährlich" sei, und sie rieten ihm, ihn in ein Sonderschulzentrum zu verlegen. Rubén wurde auch von der Lehrerin Y körperlich angegriffen, die ihn ohrfeigte. Trotz der Tatsache, dass Rubéns Eltern die Vorfälle dem Provinzdirektor für Bildung meldeten, wurden sie nicht untersucht.

2.2 Am 1. Dezember 2009 wurde ein psycho-pädagogischer Bericht verfasst, in dem erwähnt wird, dass Rubén an einer "Aufmerksamkeitsdefizitstörung und störendem Verhalten" litt, wobei sogar auf eine Kategorie der "oppositionellen Trotzstörung" angespielt wurde. Im Januar 2010 beantragte die Schule die Intervention des spezifischen Verhaltensteams, und eine Sozialarbeiterin begann, periodisch mit dem Kind in der Schule zu intervenieren und der Familie und den Lehrern pädagogische Richtlinien zu geben.

2.3 Im September 2010 begann Rubén das 5. Jahr der obligatorischen Grundschulausbildung mit dem Betreuer Z. Vom Beginn des Schuljahres bis zum 28. Oktober 2010 hatte Rubén nicht, wie in den Vorjahren, die Unterstützung der technisch-pädagogischen Assistentin, da Betreuer Z dies nicht für notwendig erachtete. Erst nachdem sich seine Eltern darüber beschwert hatten, durfte Rubén von seiner Assistentin begleitet werden. Der Betreuer hielt jedoch an seiner negativen Haltung gegenüber der Assistentin fest und arbeitete nicht mit ihr zusammen. Die Autoren weisen auch darauf hin, dass am 19. Januar 2011 eine andere Lehrerin ihre Ablehnung zum Ausdruck brachte, indem sie seinen Vater bat, ihn in ein Sonderschulzentrum zu verlegen. Die Vernachlässigung und Misshandlung durch die Lehrerschaft dauerte an, und die Schulleitung ergriff keine Initiative zur Lösung der Situation, trotz der Beschwerden, die die Eltern von Rubén bei der Provinzdirektion für Bildung eingereicht hatten.

2.4 Am 13. Dezember 2010 erstellte die Sozialarbeiterin B einen sozialpädagogischen Bericht über Rubén, in dem hervorgehoben wird, dass er in der 4. Klasse der Grundschule Probleme bei der Anpassung an die Schule zu zeigen begann, die laut seinen Eltern auf ein schlechtes Verhältnis zu seinem Lehrer zurückzuführen waren. Die Sozialarbeiterin bewertete Rubén positiv in den Bereichen Sensorik, Motorik, persönliche Autonomie, Kommunikation und spezifische Fähigkeiten. Sie kam zu dem Schluss, dass es nach einer Analyse des Schulkontextes und unter Berücksichtigung der Komplikationen, die in der Dynamik zwischen Schüler Lehrern und anderen Fachkräften, sowie mit den übrigen Schülern der Schule aufgetreten sind, für Rubén vernünftig erscheint, die Schule zu wechseln (wenn auch mit ähnlichen Merkmalen und Ressourcen). Es ist nicht notwendig, in die Tiefe zu gehen, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass das Kind hier sehr stark darauf konditioniert ist, maladaptive Reaktionen zu geben, und dass es gleichzeitig sehr schwierig ist, eine so komplexe

¹ Rubén bringt eine von ihm unterzeichnete Vollmacht zu Gunsten seines Vaters mit.

und tief verwurzelte Dynamik zu verändern. Beide Faktoren machen die Situation praktisch unumkehrbar und sehr schädlich für beide Parteien, aber grundsätzlich für das Kind, das am verletzlichsten ist (erstens, weil es ein Mensch in der Ausbildung ist und zweitens, weil es eine "behinderte" Person ist)². Die Sozialarbeiterin weist darauf hin, dass die Leitungsteams den pädagogischen Prozess von Rubén definieren und einen Rahmen der Zusammenarbeit mit der Familie garantieren sollten, um sein persönliches und schulisches Wohlergehen zu fördern. Die Beschwerdeführer betonen, dass die Sozialarbeiterin es nicht für notwendig erachtete, ihn in einem Sonderpädagogischen Zentrum unterzubringen.

2.5 Am 17. Dezember 2010 wurde ein Bericht über Rubéns Schulbildung erstellt, ohne seine Eltern um Erlaubnis zu fragen. Der Bericht verweist auf Rubéns "beunruhigendes Verhalten", "psychotische Ausbrüche" und eine allgemeine Entwicklungsverzögerung "im Zusammenhang mit dem Down-Syndrom". Diese Terminologie ist der klinischen Psychologie angemessener als einem psychopädagogischen Bericht, und aufgrund ihrer Spezialisierung waren die Autoren des Berichts nicht qualifiziert, diese Einschätzungen vorzunehmen, da sie auf Rubéns psychischer Behinderung bestanden. Die Verfasser des Berichts haben sich nicht mit den Eltern getroffen oder mit ihnen Rücksprache gehalten. Die Autoren weisen darauf hin, dass der Bericht insofern große Mängel aufweist, als dass er nicht alle beschriebenen Umstände im Hinblick auf den erlittenen Missbrauch und die mangelnde pädagogische Unterstützung, die Rubén erhielt, widerspiegelt.

2.6 Am 21. März 2011, nachdem Rubéns Eltern ihre Nicht-Übereinstimmung mit dem ersten Bericht zum Ausdruck gebracht hatten, wurde ein zweiter Schulbericht herausgegeben, zu welchem Rubéns Eltern ebenfalls ihre Nicht-Übereinstimmung zum Ausdruck brachten. Der Bericht schlug vor, Rubén in einem Sonderpädagogischen Zentrum zu beschulen. Die Schlussfolgerung des Berichts ist ungültig, weil sie den Kontext der Diskriminierung und Misshandlung, unter der Rubén gelitten hat, nicht berücksichtigt, wie im folgenden Abschnitt des Berichts zum Ausdruck kommt: "Die Behandlung des Kindes durch die Lehrer ist gut. Gegenwärtig sind die Beziehungen vollständig von den Verhaltensproblemen des Kindes und den Schwierigkeiten der Lehrer, diese zu kontrollieren, betroffen".

2.7 Am 6. Mai 2011 meldeten die Eltern von Rubén der Staatsanwaltschaft für Minderjährige in León den Missbrauch und die Diskriminierung, die Rubén in den Schuljahren 2009/2010 und 2010/2011 erlitten hatte. Die Klage wurde am 4. Oktober 2011 eingereicht, "da die Handlungen der für die Erziehung Verantwortlichen in Bezug auf Aggression, Nötigung oder Misshandlung von [Rubén] nicht als strafbar eingestuft wurden, ohne dass [die] Staatsanwaltschaft, sondern andere Rechtsprechungsorgane dafür verantwortlich sind, andere im Dokument vom 6. Mai 2011 vorgesehene Aspekte zu klären"³.

2.8 Am 20. Juni 2011 beschloss die Provinzdirektion für Bildung, die Aufnahme von Rubén in das Sonderbildungszentrum „Nuestra Señora del Sagrado Corazón“ in León zu genehmigen.

2.9 Am 19. September 2011 reichten Rubéns Eltern im Rahmen des Sonderverfahrens für Grundrechte eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Nr. 1 von León ein, in der sie die Entscheidung der Provinzdirektion für Bildung anfochten. Sie beantragten beim Gericht, die Entscheidung für nichtig zu erklären und Rubéns Recht auf Unterricht in einer gewöhnlichen öffentlichen Schule anzuerkennen. Sie argumentierten, dass die Entscheidung gegen folgende Verfassungsrechte verstoße: das Recht auf Gleichheit (Art. 14) in Bezug auf das Recht auf Bildung (Art. 27) und das Recht auf moralische Unversehrtheit des Kindes (Art. 15) in Bezug auf den Grundsatz der Würde der Person (Art. 10, Abs. 1).

2.10 Am 20. Juli 2012 wies das Verwaltungsgericht Nr. 1 von León die Beschwerde von Rubéns Eltern ab. Das Gericht war der Ansicht, dass die Entscheidung der Provinzdirektion für Bildung keine

² Der Ausschuss betont, dass der Begriff "Beeinträchtigung" nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Konvention steht, da er Behinderung mit einer Beeinträchtigung gleichsetzt, was er nicht ist. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten, ihre Interessenvertreter und die allgemeine Bevölkerung auf, von "Menschen mit Behinderungen" zu sprechen.

³ Die Autoren stellen eine Kopie des Dekrets der Staatsanwaltschaft des Provinzgerichts León vom 4. Oktober 2011 zur Verfügung.

verfassungsmäßigen Rechte verletze. Das Gericht erinnerte an die Doktrin des Verfassungsgerichts, dass "nach der wiederholten Doktrin dieses Gerichts der Grundsatz der Gleichheit "vor oder im Gesetz" dem Gesetzgeber die Pflicht auferlegt, Personen in gleichen rechtlichen Situationen gleich zu behandeln"⁴. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass im vorliegenden Fall keine Verletzung des Rechts auf Gleichheit und Bildung vorgelegen habe, da Rubén sich nicht in der gleichen rechtlichen Situation wie andere Kinder ohne Behinderungen befinde, so dass keine gesetzliche Verpflichtung zur Gleichbehandlung bestehe.

2.11 Im Urteil des Gerichts heißt es, dass "nur in Einzelarbeit und von Fachlehrern, die schon lange mit [Rubén] zusammenarbeiten, eine akzeptable Einschätzung von Lernsituationen erreicht werden kann". Gleichmaßen weist das Urteil darauf hin, dass es "nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, dass die Verwaltung es versäumt hat, dem Schüler die nötige Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen [...]. Diese Unterstützung wurde während des gesamten Bildungsprozesses des Kindes geleistet, und tatsächlich besuchte es bisher die Schule in einem gewöhnlichen Zentrum mit der Unterstützung eines technisch-pädagogischen Assistenten, eines Hör- und Sprachspezialisten und eines Spezialisten für Heilpädagogik. Eine andere Sache ist, dass in der pädagogischen Entwicklung des Lernens und Verhaltens des Minderjährigen ein Punkt erreicht wurde, der nicht mit Garantie durch die der Verwaltung zur Verfügung stehenden Mittel geleistet werden kann, die, wie es im Urteil des Obersten Gerichtshofs von Kastilien und León, Kammer Burgos von 2009 heißt, "diejenigen sind, die es sind, und nicht andere".

2.12 Am 24. September 2012 legten die Eltern von Rubén bei der Verwaltungskammer des Obersten Gerichtshofs von Kastilien und León Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Nr. 1 von León ein. Sie beantragten die Aufhebung des Urteils und forderten erneut das Recht von Rubén, an einer gewöhnlichen öffentlichen Schule unterrichtet zu werden. Die Eltern betonten, dass das Urteil zum einen die Misshandlungen, die Rubén erlitten hatte, ignoriere, sowie auch die Pflicht der Verwaltung, angemessene Vorkehrungen an der öffentlichen Schule, die Rubén besuchte, vorzunehmen. Sie beanstandeten auch, dass das Urteil die Inkonsistenz zwischen dem Schulzeugnis und dem Bericht der Sozialarbeiterin nicht erwähnt habe. Schließlich argumentierten sie, dass das Urteil die von ihnen vorgelegten Sachverständigenberichte ignoriert habe: den Bericht des klinischen Psychologen G.C., der feststellte, dass die Ursache für das Ungleichgewicht in Rubéns Schulbildung an der gewöhnlichen öffentlichen Schule in der mangelnden pädagogischen Unterstützung und dem diskriminierenden und feindseligen Kontext, in dem Rubén lebte, zu suchen sei. Sie wiederholten, dass Rubén, entgegen dem Urteil zu Beginn des Schuljahres 2010/2011, nicht über die technisch-pädagogische Assistentin verfügte und dass, um es mit den Worten seiner Betreuerin zu sagen, der Lehrer "Rubéns Schulausbildung ignorierte und völlig abbrach". Was die Behauptung des Gerichts betrifft, dass Rubén nicht in einer gewöhnlichen Schule unterrichtet werden könne, weil die der Verwaltung zur Verfügung stehenden Mittel "diejenigen sind, die es sind, und nicht andere", so argumentierten die Autoren, dass diese Behauptung "unhaltbar und unbegründet" sei. Sie bekräftigten, dass er bis zum Eintritt der oben beschriebenen Ereignisse die nötige Unterstützung gehabt habe und dass angesichts der Charakteristika von Rubén als Kind mit Down-Syndrom solche Mittel in einer gewöhnlichen Schule durchaus hätten bereitgestellt werden können. Ein Beweis dafür ist, dass die überwiegende Mehrheit der Kinder mit Down-Syndrom in gewöhnlichen öffentlichen Zentren unterrichtet wird, wie der Experte G.C. hervorhob. Diese Behauptung ist nie bestritten worden.

2.13 Am 22. März 2013 wies der Oberste Gerichtshof von Kastilien und León die Berufung mit der Begründung zurück, es liege keine Verletzung des Rechts auf Gleichheit (Artikel 14 der Verfassung) in Bezug auf das Recht auf Bildung und den Grundsatz der Würde der Person (Artikel 27 und 10 Absatz 1 der Verfassung)⁵ vor. Das Gericht befand in Übereinstimmung mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Nr. 1 von León, dass es nicht zulässig ist, einen Vergleich zwischen Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen anzustellen, und dass daher die Einschreibung von Kindern mit Behinderungen in Sonderschulzentren keine Diskriminierung darstellen kann. Das Urteil

⁴ In Absatz 3 seines Urteils verweist der Verwaltungsgerichtshof Nr. 1 von León auf das Verfassungsgerichtsurteil Nr. 33/2006 vom 13. Februar 2006.

⁵ Die Autoren stellen eine Kopie des Urteils Nr. 00491/2013 des Obersten Gerichtshofs von Kastilien und León vom 22. März 2013 zur Verfügung.

des Gerichts erkennt an, dass "tatsächlich, die Situation im Zentrum in den letzten Jahren nicht den Bedürfnissen von [Rubén] entsprach, einige der Lehrer nicht ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft aufwiesen, bzw., die Reaktion des Zentrums nicht die unmittelbare Forderung nach Leistung des Lehrpersonals war. Selbst wenn man aus dialektischen Gründen die schwerwiegenden Anschuldigungen gegen verschiedene Lehrer annahm [...]), hätte es sogar eine abnormale Funktionsweise geben können, aber das war das Klima des Zentrums, in dem die Ausbildung und Unterstützung des Minderjährigen stattfand. Das Gericht wiederholte jedoch, dass die Verwaltungsentscheidung insofern gerechtfertigt sei, als der Minderjährige, wie aus den beiden Schulgutachten vom 17. Dezember 2010 und 21. März 2011 hervorgeht, "eine erhebliche Verzögerung in seiner erzieherischen und kognitiven Entwicklung sowie Verhaltensprobleme von besonderer Relevanz, einschließlich psychotischer Ausbrüche mit störenden Handlungen" aufweist. Es wurde angenommen, dass der Bericht des Sachverständigen G.C. nicht unabhängig und spezifisch genug war, um die beiden von der Verwaltung erstellten Berichte zu verfälschen. Es wurde die Ansicht vertreten, dass die von Rubén benötigten spezifischen Unterstützungsbedürfnisse sowohl eine besondere pädagogische Unterstützung als auch eine Verhaltensänderung erfordern. Dieser Umstand, zusammen mit der Tatsache, dass er nur in Situationen der individualisierten Arbeit mit Fachlehrern mit einer langen befristeten Beziehung zu Rubén eine akzeptable Antwort auf Lernsituationen bietet, bestimmt laut dem Gericht, dass er seinen Unterricht in einem regulären Bildungszentrum abbrechen sollte.

2.14 Am 30. April 2013 reichten die Eltern von Rubén beim Verfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Obersten Gerichtshofs von Kastilien und León ein, in der eine Verletzung des Rechts auf Bildung (Verfassung, Art. 27) in Verbindung mit dem Recht auf Gleichheit (Verfassung, Art. 14) geltend gemacht wurde. Am 31. März 2014 teilte das Verfassungsgericht dem Beschwerdeführer mit, dass seine Beschwerde unzulässig sei, da keine rügefähige Verletzung eines Grundrechts vorliege.

2.15 Am 14. Mai 2013 reichten Rubéns Eltern bei der Staatsanwaltschaft der Provinz León eine zweite Beschwerde wegen der Diskriminierung und des Missbrauchs ein, die Rubén an der Schule erlitten hatte. Die Beschwerde enthielt als neues Element die Informationen, die sich aus dem Urteil des Obersten Gerichtshofs von Kastilien und León ergaben, insbesondere, weil es Aussagen der Mütter von Rubéns anderen Klassenkameraden enthielt, sowie die Behauptung des Gerichts, dass "möglicherweise sogar eine anormale Funktionsweise" an der Schule vorlag. Am 8. Oktober 2013 stimmte die Staatsanwaltschaft zu, dass die Beschwerde, wie in der vorherigen Entscheidung vereinbart, weiterhin eingereicht werden sollte, da sie "die gewohnheitsmäßige erniedrigende Behandlung, die ausreichende Intensität oder die spezifische und endgültige Bosheit der Demütigung, Verunglimpfung oder Demütigung"⁶ im Verhalten der Lehrer oder der für die Bildung verantwortlichen Person nicht würdigte.

2.16 Am 12. Mai 2014 reichte die Staatsanwaltschaft der Provinz León beim Amtsgericht Nr. 3 von León eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Eltern von Rubén ein, ihn nicht in das Sonderpädagogische Zentrum „Nuestra Señora del Sagrado Corazón“ zu bringen, wo er eingeschrieben war. Die Staatsanwaltschaft behauptete, dass diese Aktion den Straftatbestand des Verlassens der Familie darstellte. Am 23. Mai 2014 forderte das Gericht die Angeklagten auf, eine Kautions in Höhe von je 2.400 Euro zu hinterlegen, um die finanziellen Verantwortlichkeiten zu gewährleisten, die ihnen letztlich auferlegt werden könnten, mit der Warnung, dass, wenn sie dies nicht tun, ihr Vermögen in ausreichender Höhe beschlagnahmt wird, um die angegebene Summe zu sichern. Am 20. April 2015 sprach das Strafgericht Nr. 1 von León die Eltern von Rubén von dem Verbrechen des Verlassens der Familie frei⁷.

2.17 Am 26. September 2014 legten Rubéns Eltern ihren Fall dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vor und forderten die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Konvention) - Europäische Menschenrechtskonvention) und dass der Vertragsstaat aufgefordert wird, dem Autor 100.000 Euro

⁶ Die Autoren stellen eine Kopie des Beschlusses der Staatsanwaltschaft der Provinz León vom 8. Oktober 2013 zur Verfügung.

⁷ Die Autoren stellen eine Kopie des Urteils des Strafgerichts León Nr. 1 vom 20. April 2015 zur Verfügung.

für immaterielle Schäden zu zahlen. Am 13. November 2014 wurde der Antrag durch eine einzelrichterliche Entscheidung unter Anwendung der Artikel 34 und 35 des Übereinkommens für unzulässig erklärt.

Die Beschwerde

3.1 Die Autoren behaupten, Rubén sei Opfer eines Verstoßes gegen Artikel 24 der Konvention geworden, während die administrative Entscheidung, ihn in das Sonderpädagogische Zentrum Nuestra Señora del Sagrado Corazón einzuschreiben, zu einer Verletzung seines Rechts auf inklusive Bildung geführt habe. Sie machen geltend, die Gerichte des Vertragsstaats hätten ihre Klage im Wesentlichen auf der Grundlage der Berichte abgewiesen, die in enger Zusammenarbeit und auf Ersuchen der Betreuer/ Lehrer erstellt worden seien, die ihn abgelehnt, diskriminiert, verlassen und misshandelt hätten, ohne seine Rechte und seine Würde zu respektieren. Sie behaupten auch, dass das Recht von Rubéns Eltern, ein aktiver und respektierter Teil des gesamten Prozesses zu sein, verletzt wurde.

3.2 Die Beschwerdeführer behaupten auch, dass der Vertragsstaat im Zusammenhang mit der von der Staatsanwaltschaft der Provinz León gegen die Eltern von Rubén eingereichten Klage wegen Verlassens der Familie gegen Artikel 23 der Konvention verstoßen habe. Sie behaupten, dass dies zum Verlust der elterlichen Autorität durch Rubéns Eltern geführt haben könnte. Sie behaupten, dass ihr Recht auf Familienleben verletzt wurde, da die Entscheidungen der Behörden des Vertragsstaates implizierten, dass Rubén in einem Heim untergebracht und von seinen Eltern getrennt wurde.

3.3 Die Beschwerdeführer behaupten auch, dass Rubén Opfer eines Verstoßes gegen Artikel 7 ist, während der Vertragsstaat nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um ihm den gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten wie anderen Kindern zu garantieren.

3.4 Darüber hinaus machen die Beschwerdeführer eine Verletzung von Artikel 13 der Konvention geltend, da in keinem von den Behörden des Vertragsstaates während des innerstaatlichen Verfahrens erlassenen Urteil, keiner Entscheidung und keinem Erlass die Konvention und das Recht auf inklusive Erziehung erwähnt wurde, während die Beschwerdeführer in allen ihren Eingaben auf sie Bezug nahmen.

3.5 Die Autoren behaupten auch, dass Rubén wegen der Ablehnung, Diskriminierung, Vernachlässigung und Misshandlung, die er in den Schuljahren 2009/10 und 2010/11 an der staatlichen Schule Antonio González de Lama de León erlitt, Opfer eines Verstoßes gegen Artikel 15, gelesen zusammen mit Artikel 17, geworden sei. Sie fügen hinzu, dass die Misshandlungen, die Rubén durch Bildungsbeamte erlitt, seine persönliche Integrität gefährdeten. Sie behaupten, dass die Staatsanwaltschaft der Provinz León, der sie zweimal den Sachverhalt anprangerten, sich nie mit Rubéns Eltern treffen wollte, vorhandene Zeugenaussagen ignorierte und nicht eingriff, um die Rechte von Rubén zu schützen.

3.6 Schließlich behaupten die Beschwerdeführer, Opfer einer Verletzung von Artikel 4 der Konvention zu sein, da der Vertragsstaat noch keinen gesetzlichen Rahmen, keine Bildungspolitik und keine Verwaltungsmaßnahmen verabschiedet habe, die die volle Ausübung der Menschenrechte Rubéns auf inklusive Bildung garantieren könnten, obwohl die Konvention für den Vertragsstaat am 3. Mai 2008 in Kraft getreten sei.

Anmerkungen des Vertragsstaates zur Zulässigkeit

4.1 Am 26. Dezember 2017 reichte der Vertragsstaat seine Stellungnahme zur Zulässigkeit der Mitteilung ein. Es beantragte, die Mitteilung abzuschließen oder für unzulässig zu erklären.

4.2 Der Vertragsstaat erinnert daran, dass die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde als Rechtsbehelf forderten, dass "Rubén ein Modul der beruflichen Grundausbildung studieren [sollte], das für Verwaltungsassistenten geeignet ist, und dass er nach Abschluss dieses Moduls in der Lage sein [sollte], zu bescheinigen, dass er sein Studium abgeschlossen hat". In diesem Zusammenhang fügt der Vertragsstaat einen Bericht der Territorialdirektion León bei, in dem bescheinigt wird, dass Rubén

für das Schuljahr 2017/2018 zur beruflichen Grundausbildung im Verwaltungsdienst zugelassen wurde⁸.

4.3 Der Vertragsstaat kommt zu dem Schluss, dass, seit den Beschwerdeführern der beantragte Rechtsbehelf gewährt wurde, ihr Interesse an der Mitteilung nachgelassen habe und es daher nicht angebracht sei, "sich zur Zulässigkeit und Begründetheit" der Mitteilung "zu äußern".

Anmerkungen der Beschwerdeführer zu den Anmerkungen des Vertragsstaates

5.1 Am 1. Februar 2018 reichten die Beschwerdeführer ihre Kommentare zu den Anmerkungen des Vertragsstaates ein. Sie bestätigen, dass Rubén für das laufende Schuljahr im Zentrum "Down León Amidown Amigos del Síndrome de Down" eingeschrieben ist. Entgegen der Behauptung des Vertragsstaates bedeutet dies jedoch nicht, dass seiner Forderung nach Einhaltung von Artikel 24 des Übereinkommens über das Recht auf inklusive Bildung entsprochen wurde. Sie berichten, dass das Zentrum, in dem Rubén studiert, ein "grundsätzlich spezifisches Zentrum" für Personen mit Down-Syndrom sei. Es handelt sich nicht um ein reguläres Bildungszentrum. In diesem Kurs sind sechs Studenten eingeschrieben, die alle Menschen mit geistigen Behinderungen und besonderen pädagogischen Bedürfnissen sind. Die Beschwerdeführer sind der Meinung, dass nicht gesagt werden kann, dass Rubéns Recht auf eine inklusive Bildung erfüllt ist. Sie stimmen nicht mit der Behauptung des Vertragsstaates überein, dass der dem Ausschuss vorgelegte Antrag das Interesse verloren habe und unbegründet sei.

5.2 Sie bekräftigen, dass sie die Absicht haben, Rubén das Recht zuzugestehen, eine berufliche Grundausbildung zum Verwaltungsassistenten im Rahmen des normalen Bildungssystems zu absolvieren, mit den notwendigen Anpassungen entsprechend seinen besonderen Bildungsbedürfnissen, und dass er am Ende das offizielle Titel-Zertifikat erhält, das die von ihm absolvierten Studien akkreditiert.

5.3 Sie erklären, dass Rubén sich beim Zentrum "Down León Amidown Amigos del Síndrome de Down" anmelden musste, weil es in seiner Stadt oder in der Umgebung kein anderes geeignetes gewöhnliches Bildungszentrum gab, in dem inklusive Bildung real, effektiv und von guter Qualität war.

5.4 Die Beschwerdeführer wiederholen ihre Behauptungen bezüglich der Verletzung ihrer Rechte nach Artikel 4, 7, 13, 15, 17 und 23 der Konvention und stellen fest, dass der Vertragsstaat zu ihren Behauptungen nicht Stellung genommen hat.

Zusätzliche Kommentare der Parteien

6.1 In seinen Anmerkungen vom 30. Mai 2018 argumentiert der Vertragsstaat, dass die Beschwerdeführer von ihrem ursprünglichen Ersuchen abweichen, wenn sie in ihren Anmerkungen darauf hinweisen, dass auch die Artikel 4, 7, 13, 15, 17 und 23 der Konvention verletzt worden seien⁹. In Erwiderung auf das, was nach Ansicht des Vertragsstaates Gegenstand der Mitteilung ist, nämlich die Verletzung von Artikel 24 der Konvention, wird bekräftigt, dass der Reparationsforderung der Beschwerdeführer entsprochen wurde.

6.2 Sowohl das Modul, das Rubén studiert, als auch das Zentrum, das es lehrt, sind Teil des normalen Bildungssystems des Vertragsstaates. Die Verordnung EDU/465/2017 vom 13. Juni 2017 sieht Folgendes ¹⁰vor: "Erstens. ...] Die Erneuerung der Bildungsvereinbarungen, die von privaten Bildungseinrichtungen gemäß den Anhängen I, II und III unterzeichnet wurden, wird mit den darin vorgesehenen Änderungen genehmigt: (a) Anhang I: Erneuerung der Bildungsvereinbarungen für den zweiten Zyklus der Vorschule, der Primarstufe, der obligatorischen Sekundarstufe und des Abiturs; (b)

⁸ Der Vertragsstaat fügt auch die endgültige Liste der über 17 Jahre alten Schüler bei, die zur beruflichen Grundausbildung zugelassen werden, auf der Rubén namentlich aufgeführt ist.

⁹ Der Ausschuss stellt fest, dass diese Artikel der Konvention auch in Rubéns ursprünglicher Beschwerde enthalten waren.

¹⁰ Verordnung EDU/465/2017 vom 13. Juni 2017, mit der die erstmalige Subskription des Bildungsvereinbarungsregimes, die Erneuerung der bestehenden Bildungsvereinbarungen sowie deren Änderungen während der Schuljahre 2017/2018 bis 2022/2023 beschlossen werden.

Anhang II: Erneuerung der Bildungsvereinbarungen in der Berufsausbildung; (c) Anhang III: Erneuerung der Bildungsvereinbarungen in der Sonderpädagogik. Zweitens. Unterschrift für Bildungsvereinbarungen. Genehmigt wird die erstmalige Unterschrift des pädagogischen Vereinbarungssystems für private Bildungszentren und für den Unterricht gemäß den Anhängen IV und V: a) Anhang IV: Erstunterzeichnung des pädagogischen Vereinbarungssystems in der Berufsbildung. b) Anhang V: Erstunterzeichnung des pädagogischen Vereinbarungssystems in der Sonderpädagogik".

6.3 Der Vertragsstaat gibt an, dass in Anhang IV (Erstmalige Unterschrift des Bildungsvereinbarungssystems in der Berufsausbildung) das Down-Zentrum León-Amidown-Vereinigung der Freunde des Down-Syndroms aufgeführt ist. Daraus geht hervor, dass das Zentrum ein Abkommen über die berufliche Grundausbildung unterzeichnet hat, jedoch nicht über ein Sonderausbildungsabkommen, wie in den Anhängen III und IV dargelegt, verfügt. Es fügt hinzu, dass das Zentrum im Verzeichnis der Zentren des regionalen Bildungsministeriums als privates Zentrum für spezifische Ausbildung aufgeführt ist.

6.4 Am 19. September 2018 reichten die Autoren zusätzliche Kommentare ein. Sie weisen darauf hin, dass das Modul für Verwaltungsdienste in einem Klassenzimmer der Amidown-Privatschule nicht inklusiv ist, da es sich um einen Zyklus der beruflichen Grundausbildung für Schüler mit spezifischen pädagogischen Unterstützungsbedürfnissen handelt. Sie wiederholen, dass sowohl ihre Familien als auch die Familien ihrer Mitschüler sich bewusst sind, dass sie keine inklusive Bildung erhalten, aber sie sind der Ansicht, dass dies die "am wenigsten schlechte Option" ist, die der Vertragsstaat anbietet, da es keine anderen Bildungszentren gibt, die eine effektive und reale Einbeziehung in ihr Umfeld ermöglichen. Er erklärt, dass es in der Stadt León zwei verwandte Module gibt, nämlich den Zyklus der Verwaltungsdienste an der Sekundarschule Ordoño II und den Zyklus der Agro-Gärtnerei und der floralen Komponenten an der Sekundarschule Juan del Enzina.

6.5 Selbst wenn diese Module in öffentlichen und regulären oder privaten Schulen belegt werden, ist dies keine Garantie dafür, dass sie inklusiv sind, da sie in getrennten Klassenzimmern für Schülerinnen und Schüler mit spezifischen pädagogischen Unterstützungsbedürfnissen entwickelt werden. Darüber hinaus "gewährleistet der Unterricht in einem Zentrum, gleich welcher Art, keine qualitativ hochwertige inklusive Bildung, wenn die Realität und die Praktiken weiterhin so getrennt sind wie [sie waren].

6.6 Schließlich wiederholen die Beschwerdeführer ihre Behauptungen über Verletzungen der Artikel 4, 7, 13, 15, 17 und 23 der Konvention. Sie haben niemals einen angemessenen Schutz durch die Verwaltung oder einen wirksamen Schutz ihrer Rechte, wie sie in der Konvention anerkannt und in der Verfassung des Vertragsstaates verankert sind, erhalten. Rubéns Rechte auf Gleichheit und Nicht-Diskriminierung aufgrund seiner Behinderung wurden verletzt, was zweifellos seine Würde und moralische Integrität ernsthaft beeinträchtigte.

6.7 Die Verordnung EDU/465/2017 vom 13. Juni 2017, die weiterhin getrennte Sonderpädagogik entgegen der Konvention abdeckt, wurde nach dem Besuch des Ausschusses im Vertragsstaat erlassen. Nach diesem Besuch kam der Ausschuss unter anderem zu dem Schluss, dass "ein inklusives System, das auf dem Recht auf Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit beruht, die Abschaffung des getrennten Bildungssystems für Studierende mit Behinderungen erfordert"¹¹. Darüber hinaus erinnern die Beschwerdeführer daran, dass die Eltern von Rubén wegen des Verbrechens des Verlassens der Familie strafrechtlich verfolgt wurden, indem sie mehr als sieben Jahre lang Rubéns Recht auf eine inklusive Bildung zu gleichen Bedingungen unter hohen persönlichen, familiären, sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Kosten forderten, die mit dem sehr schwierigen Prozess der Verteidigung von Rubéns Grundrecht auf eine inklusive Bildung verbunden waren. Sie heben die Empfehlung des Komitees hervor, dass der Vertragsstaat "sicherstellen sollte, dass Eltern von Schülern mit Behinderungen nicht wegen des Verbrechens des Verlassens der Familie strafrechtlich verfolgt werden können, wenn sie das Recht ihrer Kinder auf eine inklusive Bildung zu gleichen Bedingungen einfordern"¹². Sie fordern, dass "die Konvention wahrheitsgetreu und sicher eingehalten

¹¹ CRPD/C/ESP/IR/1, Absatz 81; siehe auch Absatz 79.

¹² Ebd., Absatz 84 Buchstabe e).

wird, damit sich diese sehr schwerwiegenden Verletzungen der Konvention, die Rubén großen realen und effektiven Schaden [zufügen], nicht wiederholen, da er angesichts der Diskriminierung und der Verletzung seiner Grundrechte immer noch unter diesem mangelnden Schutz leidet".

B. Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit durch den Ausschuss

Prüfung der Zulässigkeit

7.1 Bevor ein in einer Mitteilung enthaltener Anspruch geprüft wird, muss der Ausschuss gemäß Artikel 2 des Fakultativprotokolls und Regel 65 seiner Geschäftsordnung entscheiden, ob er nach dem Fakultativprotokoll zulässig ist oder nicht.

7.2 Der Ausschuss stellt fest, dass die Beschwerdeführer einen Antrag beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht haben, der auf denselben Fakten basiert, die dem Ausschuss vorgelegt wurden. Mit Urteil vom 13. November 2014 befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass ihr Antrag "die in den Artikeln 34 und 35 der [Europäischen] Konvention festgelegten Zulässigkeitskriterien nicht erfüllt". Der Ausschuss erinnert daran, dass in Fällen, in denen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Unzulässigkeitserklärung nicht nur auf Zulässigkeitsgründe stützt, sondern auch eine gewisse Abwägung der Begründetheit des Falles vornimmt, "dieselbe Sache" im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c des Fakultativprotokolls¹³ zu prüfen ist. In Anbetracht des prägnanten Charakters der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und insbesondere des Fehlens von Argumenten oder Klarstellungen, die die Zurückweisung der Beschwerde der Beschwerdeführer in der Sache¹⁴ rechtfertigen würden, ist der Ausschuss jedoch der Ansicht, dass er nicht in der Lage ist, mit Sicherheit festzustellen, dass der von den Beschwerdeführern vorgetragene Fall bereits, wenn auch in begrenztem Umfang, in der Sache selbst geprüft wurde¹⁵. Dementsprechend ist der Ausschuss der Ansicht, dass Artikel 2 (c) des Fakultativprotokolls kein Hindernis für die Zulässigkeit der vorliegenden Mitteilung darstellt.

7.3 Der Ausschuss nimmt die Behauptung der Autoren zur Kenntnis, dass sie alle wirksamen innerstaatlichen Rechtsmittel, die ihnen zur Verfügung stehen, ausgeschöpft haben. Da kein Einspruch des Vertragsstaates vorliegt, ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Anforderungen von Artikel 2 (d) des Fakultativprotokolls erfüllt sind.

7.4 Schließlich nimmt der Ausschuss das Argument des Vertragsstaates zur Kenntnis, dass die Mitteilung für unzulässig erklärt werden sollte, weil dem Antrag der Beschwerdeführer auf Abhilfe stattgegeben wurde, nachdem Rubén im Schuljahr 2017/2018 in das private Zentrum "Down León Amidown Friends of Down Syndrome" zur beruflichen Grundausbildung im Verwaltungsdienst aufgenommen worden war. Der Ausschuss stellt jedoch auch fest, dass die Beschwerdeführer der Ansicht sind, dass ihre Forderung nicht erfüllt wurde, da es sich bei diesem Zentrum nicht um ein reguläres Bildungszentrum handelt, und dass der Ausbildungszyklus, den es erhält, nicht inklusiv ist, da er sich ausschließlich an Studenten mit spezifischen pädagogischen Unterstützungsbedürfnissen richtet. Der Ausschuss nimmt auch die Behauptungen der Beschwerdeführer zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat ihre Rechte nach der Konvention verletzt habe, indem (a) die von den Gerichten des Vertragsstaates bestätigte Verwaltungsentscheidung, ihn im Sonderpädagogischen Zentrum Nuestra Señora del Sagrado Corazón einzuschreiben, sein Recht auf eine integrative Erziehung verletze; (b) die Beschwerde der Staatsanwaltschaft der Provinz León gegen seine Eltern, die ihre Familie im Stich ließen, weil sie sich nicht bereit erklärten, ihn in ein Sonderpädagogisches Zentrum zu bringen, sein Recht auf Familienleben verletze; (c) die Handlungen, die angeblich eine Diskriminierung und Misshandlung Rubéns darstellten, von den Behörden des Vertragsstaates nicht ordnungsgemäß untersucht worden seien; (d) der Vertragsstaat nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um

¹³ Siehe in diesem Zusammenhang *V.F.C. v. Spanien* (CRPD/C/21/D/34/2015), Abs. 7.2 sowie *Mahabir gegen Österreich* (CCPR/C/82/D/944/2000), Abs. 8.3; *Linderholm gegen Kroatien* (CCPR/C/66/D/744/1997), Abs. 4.2; und *A.M. gegen Österreich* (CCPR/C/82/D/944/2000), Abs. 8.3; *Linderholm gegen Kroatien* (CCPR/C/66/D/744/1997), Abs. 4.2; und *A.M. Dänemark* (CCPR/C/16/D/121/1982), Absatz 6.

¹⁴ *V.F.C. c. X gegen Norwegen* (CCPR/C/115/D/2474/2014), Absatz 6.2.

¹⁵ *V.F.C. c. Spanien*, Absatz 7.2; *Mahabir gegen Österreich*, Absatz 8.3.

die gleichberechtigte Ausübung aller Rechte durch Rubén mit anderen Kindern zu gewährleisten; und (e) der Vertragsstaat hat noch keinen wirksamen gesetzlichen Rahmen und keine wirksame Politik verabschiedet habe, um die volle Ausübung der Menschenrechte durch Rubén zu gewährleisten, obwohl das Übereinkommen für den Vertragsstaat am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist. In Anbetracht der obigen Ausführungen und der Feststellung, dass der Vertragsstaat zu keinem dieser Vorwürfe Stellung genommen hat, ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Beschwerdeführer ihre Ansprüche für die Zwecke der Zulässigkeit ausreichend begründet haben.

7.5 Der Ausschuss nimmt auch die Behauptungen der Beschwerdeführer zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat die Rechte von Rubén nach Artikel 13 der Konvention verletzt habe, da sich keines der von den Behörden des Vertragsstaates erlassenen Urteile, Entscheidungen oder Dekrete auf die Konvention bezieht, obwohl sich die Beschwerdeführer in allen innerstaatlichen Verfahren wiederholt darauf berufen haben. Der Ausschuss ist jedoch der Ansicht, dass diese Behauptungen für die Zwecke der Zulässigkeit nicht ausreichend begründet wurden, da die Beschwerdeführer keine Informationen über den Mangel an Ausbildungsverfahren für Personen, die in der Justizverwaltung des Vertragsstaates tätig sind, liefern, und erklärt sie gemäß Artikel 7 (f) des Fakultativprotokolls für unzulässig.

7.6 Dementsprechend und in Ermangelung anderer Zulässigkeitshindernisse erklärt der Ausschuss die Mitteilung gemäß Artikel 2 des Fakultativprotokolls in Bezug auf die Behauptungen der Beschwerdeführer über Verstöße gegen die Artikel 24, 23, 7, 15 und 17 getrennt und in Verbindung mit Artikel 4 der Konvention für zulässig und prüft sie in der Sache selbst.

Inhaltliche Prüfung

8.1 Der Ausschuss hat die vorliegende Mitteilung im Lichte aller ihm zur Verfügung gestellten Informationen geprüft, wie es in Artikel 5 des Fakultativprotokolls und Artikel 73 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Ausschusses vorgesehen ist.

8.2 In Bezug auf die Vorwürfe des Verstoßes gegen Artikel 24 stellt der Ausschuss fest, dass nach Angaben der Autoren die von den Gerichten des Vertragsstaats bestätigte administrative Entscheidung, Rubén in das Sonderpädagogische Zentrum Nuestra Señora del Sagrado Corazón aufzunehmen, sein Recht auf eine inklusive Bildung verletzt wurde. Der Ausschuss nimmt die Vorwürfe der Autoren zur Kenntnis, wonach diese Entscheidung auf der Grundlage von zwei Berichten getroffen wurde, die vom Führungsteam in enger Zusammenarbeit und auf Ersuchen der Tutoren der von ihm besuchten normalen Schule erstellt wurden, die Rubén angeblich schlecht behandelt haben. Der Ausschuss stellt außerdem fest, dass der Vertragsstaat auf diese Anschuldigungen keine Antwort gibt. Ebenso stellt der Ausschuss fest, dass aus den in den Akten enthaltenen Informationen nicht hervorgeht, dass die Behörden des Vertragsstaats eine angemessene Bewertung oder eine eingehende und detaillierte Untersuchung der Bildungsbedürfnisse und angemessenen Vorkehrungen von Rubén durchgeführt haben. Das wäre notwendig gewesen, um in einem regulären Bildungszentrum weiterzumachen. In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss fest, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts Nr. 1 de León, dass "nur in einer Situation der individuellen Arbeit und durch die Fachlehrer, die seit langer Zeit mit [Rubén] zusammenarbeiten, eine akzeptable Antwort auf erreichte Lernsituationen liegt", und dies trotz der Tatsache, dass die Verwaltung dies getan hat. Als Rubén in ein reguläres Bildungszentrum aufgenommen wurde, kam es zu einem Punkt in der Bildungsentwicklung des Lernens und Verhaltens des Minderjährigen, an dem die Aufnahme mit den der Verwaltung zur Verfügung stehenden Mitteln nicht garantiert werden konnte. Das Komitee stellt außerdem fest, dass Rubén zu Beginn des Schuljahres 2010/2011 keine technisch-pädagogische Assistentin hatte, da sein Lehrer sagte, dies sei nicht notwendig, dass sie erst auf Antrag von Rubéns Eltern später eingestellt wurde und dass die Assistentin bestätigte, dass der Lehrer des Minderjährigen später "Rubéns Schulbildung missachtete und vollständig aufgab".

8.3 Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass die Justizbehörden des Vertragsstaates, wie in seinen Entscheidungen zum Ausdruck kommt, dem von dem klinischen Psychologen G.C. erstellten Bericht offenbar kein Gewicht beigemessen haben. Dem Bericht zufolge war die Ursache für die Diskrepanzen in Rubéns Schulbildung an der gewöhnlichen öffentlichen Schule der Mangel an pädagogischer Unterstützung und das diskriminierende und feindselige Umfeld, unter dem er gelitten hatte. Der Ausschuss stellt fest, dass die verfügbaren Informationen nicht widerspiegeln, dass alle

angemessenen Schritte unternommen wurden, um dem Beschwerdeführer ein Studium an einer regulären Bildungseinrichtung zu ermöglichen.

8.4 Der Ausschuss erinnert daran, dass "nach Artikel 24 Absatz 1 die Vertragsstaaten sicherstellen sollen, dass Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Bildung durch ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen, einschließlich der Vor-, Grund-, Sekundar- und Hochschulebene, beim beruflichen und lebenslangen Lernen sowie bei außerschulischen und sozialen Aktivitäten und für alle Schülerinnen und Schüler, einschließlich Menschen mit Behinderungen, ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen ausüben können"¹⁶. Der Ausschuss erinnert auch daran, dass "Inklusion einen systemischen Reformprozess voraussetzt, der Änderungen und Modifikationen der Bildungsinhalte, Lehrmethoden, Ansätze, Strukturen und Strategien zur Überwindung von Barrieren beinhaltet, um allen Lernenden in den relevanten Altersgruppen eine gerechte und partizipative Lernerfahrung und das Umfeld zu bieten, das ihren Bedürfnissen und Präferenzen am besten entspricht"¹⁷. In ähnlicher Weise erinnert der Ausschuss daran, dass "das Recht auf Nichtdiskriminierung das Recht einschließt, frei von Segregation zu sein und dass angemessene Vorkehrungen realisiert werden, und im Zusammenhang mit der Verpflichtung verstanden werden sollten, ein zugängliches Bildungsumfeld und angemessene Vorkehrungen bereitzustellen"¹⁸.

8.5 Darüber hinaus erinnert der Ausschuss an den Kontext, in dem diese Ereignisse stattfinden. In diesem Zusammenhang erinnert er daran, dass der Ausschuss in seinem Bericht über die Untersuchung betreffend Spanien gemäß Artikel 6 des Fakultativprotokolls zu folgendem Schluss gekommen ist (a) Im Vertragsstaat "hat sich durch ein medizinisches Modell ein strukturelles Muster diskriminierender Ausgrenzung und Segregation im Bildungsbereich aufgrund von Behinderungen fortgesetzt, das insbesondere Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen und Menschen mit Mehrfachbehinderungen unverhältnismäßig stark betrifft"¹⁹; b) "[i]n Anbetracht des Ausmaßes, der Kontinuität und der Vielfalt der festgestellten Verstöße, die in einem ständigen und kontinuierlichen Zusammenhang stehen, aber auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Verstöße weitgehend aus dem System resultieren, das durch die Gesetzgebung, die Politik und die Praktiken der beteiligten Institutionen geschaffen wurde [...] erreichen die Ergebnisse dieser Untersuchung den Grad an Schwere und Systematisierung, der durch Artikel 6 des Fakultativprotokolls und Artikel 83 der Durchführungsbestimmungen festgelegt ist"²⁰; und c) "in Übereinstimmung mit seiner Rechtsprechung und der allgemeinen Bemerkung Nr. weist darauf hin, dass] ein inklusives System, das auf dem Recht auf Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit beruht, die Abschaffung des getrennten Bildungssystems für Studierende mit Behinderungen erfordert"²¹.

8.6 Der Ausschuss erinnert auch daran, dass er in seinen letzten Abschließenden Bemerkungen über den Vertragsstaat seine Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, dass der Vertragsstaat "wenig Fortschritte in Richtung auf eine inklusive Bildung gemacht hat und insbesondere, dass es keine klare Politik und keinen Aktionsplan zur Förderung einer solchen Bildung gibt. Er ist besonders besorgt darüber, dass alle Regelungen zur Sonderpädagogik in Kraft bleiben und dass weiterhin ein medizinischer Ansatz zur Behandlung von Behinderungen angewandt wird. Der Ausschuss ist auch besorgt darüber, dass eine hohe Zahl von Kindern mit Behinderungen, insbesondere mit Autismus, intellektuellen oder psychosozialen Behinderungen und Mehrfachbehinderungen, weiterhin eine getrennte Sonderpädagogik erhalten"²².

8.7 Hinsichtlich der Behauptungen der Beschwerdeführer, dass Rubén Opfer eines Verstoßes gegen Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 4 der Konvention geworden sei, da die Konvention trotz der Tatsache, dass sie für den Vertragsstaat am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist, noch keine Gesetzgebung

¹⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung, Abs. 8.

¹⁷ Ebd., Abs. 11.

¹⁸ Ebd., Abs. 13.

¹⁹ CRPD/C/ESP/IR/1, Absatz 74.

²⁰ Ebd., Paragraph 79.

²¹ Ebd., Paragraph 81.

²² CRPD/C/ESP/CO/2-3, Absatz 45.

und Politik verabschiedet hat, die Rubéns Recht auf eine inklusive Bildung garantiert, erinnert der Ausschuss daran, dass "zur Einhaltung von Artikel 4 Absatz 1 (b) des Übereinkommens die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Gesetzgebung, ergreifen sollten, um bestehende Gesetze, Verordnungen, Gebräuche und Praktiken, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen und gegen Artikel 24 verstoßen, zu ändern oder aufzuheben. Wo es notwendig ist, sollten diskriminierende Gesetze, Vorschriften, Gebräuche und Praktiken systematisch und zeitgebunden aufgehoben oder geändert werden"²³.

8.8 Aus den oben genannten Gründen ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Verwaltungsentscheidung, Rubén in ein Sonderpädagogisches Zentrum einzuschreiben, ohne die Ansichten seiner Eltern zu berücksichtigen, ohne effektiv angemessene Vorkehrungen geprüft zu haben, die seine Aufnahme in das reguläre Bildungssystem noch gewährleisten könnten, ohne dem Bericht des klinischen Psychologen und des technisch-pädagogischen Assistenten Gewicht beigemessen zu haben und ohne die Behauptungen der Autoren bezüglich der Diskriminierungs- und Missbrauchshandlungen, die Rubén in dem von ihm besuchten gewöhnlichen Bildungszentrum erlitten hat, berücksichtigt zu haben, eine Verletzung seiner Rechte nach Artikel 24 darstellt, allein und in Verbindung mit Artikel 4 der Konvention.

8.9 In Bezug auf die Vorwürfe nach Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 4 nimmt der Ausschuss die Behauptung der Beschwerdeführer zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat ihr Recht auf Familienleben verletzt habe, indem er eine Beschwerde gegen die Eltern wegen Verlassen der Familie eingereicht habe, mit der Begründung, dass sie sich geweigert hätten, ihren Sohn in das Sonderpädagogische Zentrum Nuestra Señora del Sagrado Corazón zu bringen. Der Ausschuss nimmt die Behauptung der Autoren zur Kenntnis, dass, wenn die Beschwerde erfolgreich gewesen wäre, sie zum Verlust der elterlichen Autorität zugunsten ihres Sohnes hätte führen können. Der Ausschuss stellt außerdem fest, dass das Gericht nach den in der Akte verfügbaren Informationen am 23. Mai 2014 die Eltern von Rubén angewiesen hat, bis zum Ausgang des Prozesses eine Kaution von je 2.400 Euro zu hinterlegen, mit der Warnung, dass ihr Eigentum beschlagnahmt werden würde. Der Ausschuss stellt fest, dass diese Vorsichtsmaßnahmen erst fast ein Jahr später, am 20. April 2015, aufgehoben wurden, als die Eltern freigesprochen wurden. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass diese Kaution eine übermäßige finanzielle Belastung für Rubéns Eltern darstellte und zu den Spannungen beitrug, die im Zusammenhang mit ihrem Kampf für die Rechte ihrer Kinder auf eine inklusive Bildung entstanden, und dass sie sich zweifellos negativ auf ihr individuelles und familiäres Wohlergehen auswirkte.

8.10 In diesem Zusammenhang erinnert der Ausschuss daran, dass er in seinem Bericht über die Untersuchung betreffend Spanien gemäß Artikel 6 des Fakultativprotokolls den Vertragsstaat nachdrücklich aufgefordert hat, "sicherzustellen, dass Eltern von Schülern und Studenten mit Behinderungen nicht wegen des Verbrechens des Verlassens der Familie strafrechtlich verfolgt werden können, wenn sie das Recht ihrer Kinder auf eine integrative Bildung zu gleichen Bedingungen fordern"²⁴. Im Lichte der im vorhergehenden Absatz dargelegten Argumente kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass der Vertragsstaat gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 23, allein und in Verbindung mit Artikel 4 des Übereinkommens, verstoßen hat.

8.11 Der Ausschuss nimmt auch die Behauptungen der Autoren zur Kenntnis, dass Rubén während der Schuljahre 2009-2010 und 2010-2011 an der staatlichen Schule Antonio González de Lama de León Handlungen erlitt, die eine Diskriminierung und einen Missbrauch darstellten, die seine persönliche Integrität gefährdeten und seine Würde verletzten und seine Rechte nach Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 17 der Konvention verletzten. Insbesondere stellt der Ausschuss fest, dass: (a) laut Zeugenaussage vor dem Verwaltungsgericht Nr. 1 von León zwei Mütter von Rubéns Klassenkameraden aussagten, dass ihr Betreuer ihn am Hals gepackt und gedroht habe, ihn aus dem Fenster zu werfen, und dass er gedroht habe, sie mit einem Stuhl zu schlagen; und (b) die Autoren behaupten, dass Rubén von einer Lehrerin körperlich angegriffen wurde, die ihn ohrfeigte.

²³ Allgemeine Bemerkung Nr. 4, Abs. 19.

²⁴ CRPD/C/ESP/IR/1, Absatz 84 Buchstabe e).

8.12 Der Ausschuss erinnert daran, dass nach Artikel 15 des Übereinkommens niemand der Folter oder einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf und dass die Vertragsstaaten alle wirksamen gesetzgeberischen, administrativen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Der Ausschuss erinnert auch daran, dass gemäß Artikel 17 der Konvention jede Person mit Behinderungen das Recht auf Achtung ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit gleichberechtigt mit anderen hat. In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss fest, dass das Urteil des Obersten Gerichtshofs von Kastilien und León anerkennt, dass "die Situation im Zentrum in den letzten Jahren nicht den Bedürfnissen des [Beschwerdeführers] entsprach, ein Teil des Lehrpersonals war nicht im Geringsten kooperativ, oder wenn Sie es vorziehen, die Reaktion des Zentrums war nicht die unmittelbar erforderliche auf die Leistung der Lehrer (zumindest wenn man aus dialektischen Gründen die schwerwiegenden, gegen mehrere Lehrer gerichteten Anschuldigungen [...] anerkennt), es könnte sogar eine anormale Funktionsweise vorliegen, aber das war das Klima des Zentrums, in dem sich die Erziehung und Betreuung des Minderjährigen befand".

8.13 Das Komitee nimmt auch die Behauptung der Beschwerdeführer zur Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft der Provinz León, der sie bei zwei Gelegenheiten über die Fakten berichteten, den Fall abgeschlossen hat. Insbesondere stellt der Ausschuss fest, dass die Beschwerdeführer in ihrer zweiten Beschwerde als neues Element die im Urteil des Obersten Gerichtshofs von Kastilien und León enthaltenen Informationen über die Aussagen der Mütter von Rubéns Klassenkameraden, die über die erlittenen Misshandlungen ausgesagt haben, und die Aussage des Gerichts, dass "möglicherweise sogar ein anormales Funktionieren" in der Schule vorgelegen habe, als neues Element aufgenommen haben. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Behörden des Vertragsstaates in Anbetracht der verfügbaren Informationen verpflichtet waren, eine wirksame und gründliche Untersuchung dieser Vorwürfe durchzuführen, die nicht durchgeführt wurde. In Anbetracht der obigen Ausführungen und in Ermangelung einer Stellungnahme des Vertragsstaates in dieser Angelegenheit ist der Ausschuss der Ansicht, dass der Vertragsstaat die Rechte von Rubén gemäß Artikel 15 und 17 der Konvention, allein und in Verbindung mit Artikel 4 der Konvention, verletzt hat.

8.14 Da der Ausschuss eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer gemäß den genannten Artikeln der Konvention festgestellt hat, hält er es nicht für notwendig, dieselben Behauptungen gemäß Artikel 7 der Konvention zu prüfen.

8.15 Der Ausschuss erinnert daran, dass die Vertragsstaaten nach Artikel 4 der Konvention die allgemeine Verpflichtung haben, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und zu fördern. In diesem Zusammenhang und im Lichte der in den vorstehenden Absätzen dargelegten Argumente kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass der Vertragsstaat gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 7, 15, 17, 23 und 24, allein und in Verbindung mit Artikel 4 der Konvention, verstößt.

C. Schlussfolgerung und Empfehlungen

Der Ausschuss ist gemäß Artikel 5 des Fakultativprotokolls der Ansicht, dass der Vertragsstaat gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 7, 15, 17, 23 und 24, allein und in Verbindung mit Artikel 4 des Übereinkommens, verstoßen hat. Dementsprechend gibt der Ausschuss folgende Empfehlungen an den Vertragsstaat

(a) Soweit die Beschwerdeführer betroffen sind, ist der Vertragsstaat verpflichtet

(i) ihnen wirksame Wiedergutmachung, einschließlich der Erstattung der entstandenen Gerichtskosten, zusammen mit einer Entschädigung zu gewähren, wobei auch der emotionale und psychologische Schaden zu berücksichtigen ist, den die Beschwerdeführer infolge der erhaltenen Behandlung und der Behandlung ihres Falles durch die zuständigen Behörden erlitten haben;

(ii) sicherzustellen, dass Ruben in Absprache mit ihm und seinen Eltern in ein "effektiv" integratives Berufsausbildungsprogramm einbezogen wird;

- (iii) wirksame Ermittlungen bei Vorwürfen der Beschwerdeführer von Misshandlung und Diskriminierung durchzuführen und die Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu sichern;
- (iv) im Einklang mit dieser Stellungnahme öffentlich die Verletzung der Rechte des Kindes Rubén auf eine inklusive Bildung und auf ein Leben frei von Gewalt und Diskriminierung sowie die Verletzung der Rechte seiner Eltern anzuerkennen, die zu Unrecht strafrechtlich des Verbrechens der Aussetzung des Kindes angeklagt wurden, was moralische und wirtschaftliche Konsequenzen nach sich zog;
- v) diese Stellungnahme zu veröffentlichen und sie in allgemein zugänglichen Formaten zu verbreiten, so dass sie alle Bevölkerungsgruppen erreicht;

(b) Im Allgemeinen: Der Vertragsstaat ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um ähnliche Verletzungen in Zukunft zu verhindern. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss auf die Empfehlungen in seinen Schlussbemerkungen (CRPD/C/ESP/CO/2-3, Abs. 46 und 47) sowie in seinem Bericht über die Untersuchung betreffend Spanien gemäß Artikel 6 des Fakultativprotokolls (CRPD/C/ESP/IR/1) und ersucht den Vertragsstaat insbesondere, sich eng mit Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungsorganisationen zu beraten:

- i) die Gesetzesreform im Einklang mit der Konvention zu beschleunigen, um das medizinische Modell der Behinderung vollständig abzuschaffen und die vollständige Einbeziehung aller Studenten mit Behinderungen und seine spezifischen Ziele auf jeder Ausbildungsstufe klar zu definieren;
- (ii) Schritte zu unternehmen, um inklusive Bildung als ein Recht zu betrachten und dass alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen das Recht auf Zugang zu inklusiven Lernmöglichkeiten im allgemeinen Bildungssystem haben, unabhängig von ihren persönlichen Merkmalen, mit Zugang zu den von ihnen benötigten Unterstützungsdiensten
- (iii) eine umfassende Politik für inklusive Bildung zu entwickeln, begleitet von Strategien zur Förderung einer Kultur der Inklusion in der allgemeinen Bildung, einschließlich individualisierter und menschenrechtsbasierter Einschätzungen der Bildungsbedürfnisse und notwendiger Anpassungen, Unterstützung für Lehrer, Achtung der Vielfalt, um das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie die volle und effektive Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zu gewährleisten;
- (iv) jegliche pädagogische Segregation von Schülern mit Behinderungen zu beseitigen, sowohl in Sonderschulen als auch in spezialisierten Einheiten innerhalb der regulären Schulen;
- v) sicherzustellen, dass Eltern von Schülern mit Behinderungen nicht wegen des Verbrechens des Verlassens der Familie strafrechtlich verfolgt werden können, wenn sie das Recht ihrer Kinder auf eine inklusive Bildung zu gleichen Bedingungen einfordern.

(10) In Übereinstimmung mit Artikel 5 des Fakultativprotokolls und Artikel 75 der Geschäftsordnung des Ausschusses wird der Vertragsstaat aufgefordert, dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten eine schriftliche Antwort vorzulegen, einschließlich Informationen über alle Maßnahmen, die als Reaktion auf die Ansichten und Empfehlungen des Ausschusses ergriffen wurden.